

Nutzungsbedingungen

Mit Befahren dieses Reisemobilstellplatzes kommt zwischen dem Nutzer und dem Vermieter, Stadtwerke Aschaffenburg - Kommunale Dienstleistungen, nachfolgend Stadtwerke genannt - ein Vertrag zustande, dessen Inhalt sich nach diesen Einstellbedingungen richten:

1. Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Wohnmobil zur Verfügung. Mit Annahme des Parktickets und Abstellen auf dem Reisemobilstellplatz kommt ein Mietvertrag zustande. Beanstandungen sind dem Vermieter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, ansonsten gilt der Stellplatz als ordnungsgemäß übergeben.

Eine Bewachung, Verwahrung, Überwachung der Fahrzeuge sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters, durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind. Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt daher auf eigene Gefahr. Die maximale Mietdauer darf acht aufeinander folgende Tage nicht überschreiten, es sei denn es liegt eine entsprechende Erlaubnis der Stadtwerke vor.

2. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Überflutungen, Erdbeben) verursacht wurden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Im Fall der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter, hat der Vermieter den Nachweis zu führen, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

3. Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten oder Begleitpersonen dem Vermieter, anderen Mietern oder Dritten schuldhaft verursachte Schäden. Schäden hat der Mieter unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter hat sein Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsmäßig zu sichern.

4. Die Nutzung des Reisemobilstandplatzes ist gemäß der am Eingang aushängenden Preisliste kostenpflichtig. Die Nutzung des Stromanschlusses ist ebenfalls kostenpflichtig.

5. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt entsprechend auch im Bereich des Reisemobilstellplatzes, Markierungen und Beschilderungen sind ebenso wie die Anweisungen des Personals der Stadtwerke zu befolgen. Die Nutzung ist ausschließlich zu touristischen Zwecken gestattet. Der Reisemobilstellplatz darf ausschließlich durch Reisemobile bis 7,50 m Länge genutzt werden. Die Nutzung durch Wohnwagen, Zelte und vergleichbare Einrichtungen ist nicht gestattet.

6. Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem abgestellten Fahrzeug des Mieters zu.

7. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder eingeschränkt wird. Insbesondere folgendes ist auf dem Reisemobilstellplatz untersagt:

- a) das Befahren mit Mofas, Motorrädern, u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- b) das Abstellen von PKW, Wohnanhängern, Reisebussen und LKW jeglicher Art;
- c) das Führen von Hunden ohne Leine;
- d) das Mitführen von Waffen;
- e) die Entsorgung, das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Abwasser- und Fäkalientanks auf dem Platz oder in den Main;
- f) das Betteln;
- g) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültigem Parkticket;
- h) die Nutzung der Stromanschlüsse ohne gültigem Parkticket;
- i) die Verwendung von offenem Feuer;
- j) die Vornahme von Reparatur- und Reinigungsarbeiten am Fahrzeug;
- k) das Befahren und Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge;
- l) der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus; das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, in der Zufahrt, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen;
- m) das Verteilen von Werbezetteln

8. Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. zu entfernen. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Tag fällig bis zu einem Maximalbetrag von 500,00 €. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist.

9. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Reisemobilstellplatzes und begründet keine Obhutspflichten der Stadtwerke.

10. Aushänge oder schriftliche Vereinbarungen mit einem Mieter haben Vorrang vor diesen Bedingungen, berühren deren Gültigkeit im Übrigen jedoch nicht.

11. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aschaffenburg. Die Stadtwerke sind nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.

STADTWERKE ASCHAFFENBURG

Telefon (0 60 21) 39 13 33

Alternativ erreichen sie uns auch unter der E-Mail-Adresse: kundenservice@stwab.de